

Bundesgesetzblatt ²⁵³³

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1999

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 99	Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –) FNA: neu: 215-15; neu: 8251-11; neu: 8232-52; 13-7-2, 215-12, 2212-2, 2330-22/1, 240-1, 27-6, 363-1, 363-1, 424-4-5, 55-2 612-7, 612-14-10, 780-5, 8251-10, 8252-3, 8253-1, 830-2, 870-1, 860-3, 860-5, 860-6, 860-7, 860-11, 8251-10 GESTA: D036	2534
22. 12. 99	Gesetz zur Familienförderung FNA: 611-1, 85-4, 2170-1, 2212-2, 2330-30, 600-1, 603-10 GESTA: D031	2552
22. 12. 99	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) FNA: 63-16 GESTA: D026	2561
22. 12. 99	Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) FNA: neu: 7847-11-4-95; 7847-11-4-70	2588
23. 12. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien FNA: 7832-1-19, 7832-6-1, 7102-47-2, 2125-40-73, 2121-50-1-19	2596

Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG –)

Vom 22. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	1
Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz	2
Änderung des Zivilschutzgesetzes	3
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	4
Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	5
Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	6
Änderung des Auslandskostengesetzes	7
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2000	8
Änderung der Justizverwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2002	9
Änderung des Patentgebührengesetzes	10
Änderung des Zivildienstgesetzes	11
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	12
Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes	13
Änderung des Absatzfondsgesetzes	14
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	15
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	16
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	17
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	18
Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	19
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	20
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	21
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	22
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	23
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	24
Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2000 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000)	25
Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2000 (Beitragsatzgesetz 2000 – BSG 2000)	26
Inkrafttreten	27

Artikel 1

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 begünstigten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dem Bundesgrenzschutz für die erlangten Vorteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den zu leistenden Ausgleich einen Prozentsatz festzusetzen, der 50 Prozent des Gesamtaufwandes des Bundesgrenzschutzes für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht überschreiten darf. Dabei sind insbesondere die erlangten Vorteile und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens zu berücksichtigen. Sind mehrere Verkehrsunternehmen begünstigt, ist für jedes Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 3 gesondert ein Prozentsatz festzusetzen, die Summe dieser Prozentsätze darf 50 Prozent des Gesamtaufwandes nicht überschreiten. Die Ausgleichsbeträge werden durch die Grenzschutzdirektion erhoben.“

Artikel 2

Gesetz zur Auflösung des Bundesamtes für Zivilschutz

Das Bundesamt für Zivilschutz wird aufgelöst.

Artikel 3

Änderung des Zivilschutzgesetzes

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständigkeit des Bundes für
den Schutz der Zivilbevölkerung

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Bundes nach diesem Gesetz werden dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen. Dem Bundesverwaltungsamt obliegen insbesondere

1. die Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilverteidigungsplanung,

2. a) die Unterweisung des mit Fragen der zivilen Verteidigung befassten Personals sowie die Ausbildung von Führungskräften und Ausbildern des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Zivilschutzaufgaben,

b) die Entwicklung von Ausbildungsinhalten des Zivilschutzes, einschließlich des Selbstschutzes,

- c) die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes,
3. die Mitwirkung bei der Warnung der Bevölkerung,
4. die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten,
5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,
6. die Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung, Normung und Qualitätssicherung dieser Gegenstände.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das Bundesverwaltungsamt übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 56 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert. Die vom Bund anteilig zu tragenden Mittel für die Darlehen nach § 17 Abs. 2 können von der Deutschen Ausgleichsbank bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Deutschen Ausgleichsbank entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland gefördert worden sind, ist Darlehens- oder Zuschussgeber das jeweilige Sondervermögen. Wird eines dieser Sondervermögen in eine privatrechtliche Form überführt und zieht der Rechtsnachfolger dieses Sondervermögens nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Ausgleichszahlungen ein, so gilt hinsichtlich der Vereinnahmung der Ausgleichszahlungen der Bund als Darlehens- und Zuschussgeber im Sinne des Absatzes 3. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Einnahmen aus

den Ausgleichszahlungen jährlich an den Bundeshaushalt abzuführen. Ihm steht eine Kostenerstattung durch den Bund für den Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Ausgleichszahlungen und für den Modernisierungsaufwand bei den geförderten Wohnungen in Höhe von 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen zu; dabei sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen für Modernisierungsmaßnahmen zu verwenden.“

Artikel 6

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Nummer 1 wird Buchstabe d aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. a) die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder
 - b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles war, oder
 - c) wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Nummer 2b in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.“
2. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe „Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992“ durch die Angabe „Jahre 1998“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3“ durch die Angabe „der §§ 4, 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Auslandskostengesetzes

Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Teilsatz gestrichen.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.“

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungs- kostenordnung zum 1. Januar 2000

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „20 DM“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung zum 1. Januar 2002

In Nummer 2 Buchstabe d und e der Anlage zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird in der Spalte jeweils der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „13 EUR“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Patentgebührengesetzes

Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, erhält die aus Anhang I ersichtliche Fassung.

Artikel 11

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Entlassungsgeld und“ gestrichen und die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
3. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Verweis „15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726)“ durch den Verweis „22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534)“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - d) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ und die Zahl „13“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 wird der Verweis „Absatz 2 Satz 3“ durch den Verweis „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- f) In dem neuen Absatz 3 werden die Nummer 1 aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 die Nummern 1 und 2 und die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „30. Juni 2000“ sowie die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „und den Branntweinhandel“ werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 wird aufgehoben.
4. In § 24 Nr. 1 wird die Angabe „25a“ gestrichen.
5. In § 25 Abs. 3 Nr. 3 Satz 5 werden die Wörter „in anderen als Kartoffelgemeinschaftsbrennereien“ gestrichen.
6. § 25a wird aufgehoben.
7. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Branntwein, der unter Abfindung (§ 57) hergestellt wurde, darf nur mit Zustimmung der Bundesmonopolverwaltung gereinigt werden. Dies gilt nicht für den Feinbrand in der Abfindungsbrennerei.“
8. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
(1) Das Brennrecht einer gewerblichen Brennerei (gewerbliches Brennrecht) kann auf Antrag von der Bundesmonopolverwaltung zum 1. Oktober 2000 in das Brennrecht einer landwirtschaftlichen Brennerei (landwirtschaftliches Brennrecht) mit den in Absatz 2 genannten Abzügen umgewandelt werden, wenn die Brennerei nachweislich ab dem Betriebsjahr 1997/98 wie eine landwirtschaftliche Brennerei (§ 25) betrieben wurde oder wenn sie nachweislich ab dem Betriebsjahr 1998/99 wie eine landwirtschaftliche Brennerei betrieben wurde und der Brennereibesitzer dabei sowohl überwiegend selbstgewonnene Rohstoffe verarbeitet als auch die anfallende

- Schlempe an das eigene Vieh verfüttert und dessen Dünger auf seinen landwirtschaftlichen Flächen verwendet hat. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2000 über das zuständige Hauptzollamt bei der Bundesmonopolverwaltung zu stellen.
- (2) Gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Korn und gewerbliche Brennrechte für die Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn werden unter Abzug von 10 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte jeweils gleicher Geltung umgewandelt. Andere gewerbliche Brennrechte werden unter Abzug von 25 vom Hundert in landwirtschaftliche Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn umgewandelt.“
9. § 33 wird aufgehoben.
10. § 33a wird aufgehoben.
11. § 38 Abs. 2 wird aufgehoben.
12. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „§ 39
- (1) Das Brennrecht erlischt ferner, wenn eine Brennerei mit einem Brennrecht zur Verarbeitung anderer Stoffe als Korn Kornbrandtwein (§ 101) herstellt. Bei Brennereien mit einem gemischten Brennrecht sowohl für die Verarbeitung von Korn als auch von anderen Stoffen ist eine Überschreitung des Jahresbrennrechtsteils für Korn um bis zu 10 vom Hundert unschädlich. Der Verlust tritt mit Beginn des Betriebsjahres ein, in dem der Kornbrandtwein hergestellt wurde.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Rechtsbereinigung den Wortlaut aller Brennrechte dem derzeitigen Monopolrecht anzupassen. Dabei kann es vorsehen, dass historische Brennrechtsgeltungen, die nach dem Betriebsjahr 1985/86 nicht mehr in Anspruch genommen worden sind, wegfallen und Brennrechte zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn in solche nach § 175 Abs. 3 Nr. 2 umgewandelt werden.“
13. § 39a wird aufgehoben.
14. Dem § 40 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Jahresbrennrechte werden ab dem Betriebsjahr 2006/07 nur für landwirtschaftliche Brennereien festgesetzt.
- (5) Die Jahresbrennrechte für gewerbliche Brennereien werden für die Betriebsjahre 2000/01 bis 2005/06 auf 50 vom Hundert des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt.“
15. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „, § 25a Abs. 1“ und die Angabe „unter Anwendung der Grundsätze des § 39“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Brennrechte sollen nicht übertragen werden, wenn dies zu höheren Übernahmegeldzahlungen der Bundesmonopolverwaltung führt. Brennrechte von Brennereien, die nach § 58 Satz 2 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden nicht übertragen.“
16. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:
- „§ 42a
- (1) Die Bundesmonopolverwaltung kann auf Antrag der Brennereibesitzer widerruflich zulassen, dass ein Brennrecht von einer Brennerei ganz oder teilweise an eine oder mehrere andere Brennereien gleicher Brennereiklasse für ein oder mehrere Betriebsjahre zur Nutzung überlassen werden kann. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sich die Übernahmegeldzahlungen nicht erhöhen.
- (2) Für die Dauer der Nutzung gilt das Jahresbrennrecht der anderen Brennerei als entsprechend erhöht.“
17. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie befreit auf Antrag zum Beginn eines Betriebsjahres von der Ablieferungspflicht nach Satz 1 sowie von der Überlassungs- und Ablieferungspflicht nach § 82a.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Befreiung für einzelne Betriebsjahre ist unzulässig.“
18. Nach § 58 wird folgender neuer § 58a eingefügt:
- „§ 58a
- (1) Die Pflicht zur Ablieferung oder Überlassung entfällt für alle gewerblichen Brennereien ab dem Betriebsjahr 2006/07. Dies hat auf die Ermittlung der Selbstkostenpreise für die Betriebsjahre 2000/01 bis 2005/06 keine Auswirkungen.
- (2) Gewerbliche Brennereien mit Brennrecht, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden und damit vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, erhalten pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und verbleibendem Betriebsjahr nach Maßgabe von Absatz 3 einen Ausgleichsbetrag. Der Betrag wird von der Bundesmonopolverwaltung jeweils in den ersten vier Monaten des Betriebsjahres gezahlt.
- (3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für
- Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A, bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	80 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	70 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	60 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	50 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	40 Deutsche Mark je hl A,
 - andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als

7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	40 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	35 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	30 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	25 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	20 Deutsche Mark je hl A.

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge. Brennereien, die ab dem Betriebsjahr 2000/01 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden so gestellt, als seien sie ab dem Betriebsjahr 2001/02 ausgeschieden.

(4) Landwirtschaftliche Brennereien, die nach § 58 Satz 2 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht befreit werden, erhalten für fünf Betriebsjahre pro Hektoliter regelmäßiges Brennrecht und Betriebsjahr einen Ausgleichsbetrag von 100 Deutsche Mark je hl A. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweingrundpreis wird unterstellt, dass neben selbstgewonnenen Kartoffeln auch selbstgewonnenes Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird für andere Brennereien als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ein abweichendes Jahresbrennrecht festgesetzt, kann die Bundesmonopolverwaltung die im Branntweingrundpreis enthaltenen Fertigungskosten für diese Brennereien entsprechend umrechnen. Zu den Fertigungskosten gehören auch die Kosten für die Lagerung der Rohstoffe.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, dass landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten und auf 40 Hundertteile ihres Jahresbrennrechts verzichten, einen Übernahmepreis erhalten, der abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Kartoffelkosten voll berücksichtigt und nach § 66 Abs. 1 auf der Basis eines entsprechend geminderten Jahresbrennrechts ermittelt wird.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer Fertigungskosten Abzüge festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

über 600 bis 1 500 hl A	15 vom Hundert,
über 1 500 bis 3 000 hl A	35 vom Hundert,
über 3 000 bis 7 000 hl A	47 vom Hundert,
über 7 000 hl A	53 vom Hundert

der Fertigungskosten im Branntweingrundpreis, in den Fällen des § 65 Abs. 2 der umgerechneten Fertigungskosten. Erzeugen die Brennereien über ihr Jahresbrennrecht hinaus ablieferungsfreien Branntwein, kann die Bundesmonopolverwaltung unter Einschluss der Brennereien mit einem Jahresbrennrecht bis 600 hl A besondere Abzüge festsetzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, dass ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird, und das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen,
2. zu bestimmen, dass für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht über 7 000 hl A nach Einzelprüfungen besondere Übernahmepreise festgesetzt werden oder den Abzug für diese Brennereien unter Berücksichtigung der Einzelprüfungen abweichend von Absatz 1 festzusetzen,
3. vorzusehen, dass die Bundesmonopolverwaltung in den Fällen des § 42a als Anreiz die Abzüge nach Absatz 1 niedriger festsetzen kann.“

21. § 69 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Betriebszuschlags nach § 68 erhalten

1. Abfindungsbrennereien (§ 57), Stoffbesitzer (§ 36) und Verschlusskleinbrennereien (§ 34) mit einer Jahrerzeugung von nicht mehr als 4 hl A einen Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen,
2. die übrigen Verschlusskleinbrennereien einen Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen,
3. Obstgemeinschaftsbrennereien innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze einen Betriebszuschlag von 80 Hundertteilen des Branntweingrundpreises.“

22. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Rohstoffkosten bei der Herstellung eines Hektoliters Alkohol aus Mais, Triticale und Korn geringer als die nach § 65 berechneten, wird ein entsprechender Abzug festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die genannten Rohstoffe selbst gewonnen sind. Dabei kann der Rohstoffabzug nach der preisgünstigsten Getreideart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der Abzug wird nicht festgesetzt für Brennereien, die

- innerhalb ihres Brennrechts zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn Branntwein aus Kartoffeln und außerdem Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vmhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei der Verarbeitung von anderen als frischen Stärkekartoffeln oder von Getreide minderer Qualität besondere Abzüge festsetzen. Dies gilt auch für Kartoffelbranntwein, den Brennereien innerhalb ihres Brennrechts für die Verarbeitung von Korn herstellen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais, Triticale und Korn nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.
23. § 72a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Übernahmepreise nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht höher sein als der niedrigste Übernahmepreis einer von der Erzeugungsmenge her vergleichbaren Getreide verarbeitenden Brennerei nach den §§ 66 und 72 Abs. 1. Für Zwecke dieses Vergleichs wird jeweils ein gleiches Jahresbrennrecht unterstellt.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Übernahmepreise nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Betriebsjahr 2006/07 nicht mehr festgesetzt.“
24. § 72b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann die Übernahmepreise für Branntwein um bis zu 10 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2006/07 um bis zu 5 vom Hundert kürzen, soweit sie den durchschnittlichen Verkaufspreis der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu Trinkzwecken im vorausgegangenen Betriebsjahr überschreiten und die Kürzung nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erforderlich ist. Sie kann dabei nach der Brennereigruppe, dem Jahresbrennrecht und dem Rohstoff im Vmhundertsatz differenzieren.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die nach den §§ 65 bis 72a festgestellten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Nutzung von Betriebsteilen oder -einrichtungen hergestellt wird, werden um 5 vom Hundert gekürzt.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
25. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Branntwein, der nach § 58 Satz 2 oder § 58a Abs. 1 von der Ablieferungs- oder Überlassungspflicht ausgenommen ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ablieferungsfreier Branntwein, ausgenommen solcher aus Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln oder aus den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Stoffen wird von der Bundesmonopolverwaltung übernommen, wenn er
1. aus einer Abfindungsbrennerei (§ 57) innerhalb ihrer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze,
 2. aus einer Verschlusskleinbrennerei (§ 34) mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A oder
 3. aus einer Obstgemeinschaftsbrennerei innerhalb der in § 37 Abs. 2 bezeichneten Erzeugungsgrenze stammt oder
 4. von einem Stoffbesitzer (§ 36) innerhalb seiner monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt worden ist,
 5. als Kornbranntwein (§ 101) innerhalb eines landwirtschaftlichen Brennrechts für die Verarbeitung von Korn hergestellt wurde, soweit die Brennerei nicht aus dem Branntweinmonopol ausgeschieden ist.
- Satz 1 gilt nicht für Branntwein aus einer Obstgemeinschaftsbrennerei, der aus Rückständen hergestellt wurde, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen. Die Übernahme setzt voraus, dass der Brennereibesitzer den Branntwein vor der Herstellung dem zuständigen Hauptzollamt anmeldet. §§ 59 bis 61 gelten entsprechend.“
26. In § 81 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „selbst in trinkfertigem Zustand“ und nach dem Wort „Branntweinübernahmepreis“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.
- 26a. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ebenso kann die Bundesmonopolverwaltung eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien zulassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Soweit vor dem 1. Januar 2000 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen war, kann diese bis zum 30. September 2006 in der bisherigen Form bestehen bleiben.“
27. § 82a Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „vorbehaltlich des § 58 Satz 2 und des § 58a Abs. 1“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Überbrandabzug unterliegt dieser Branntwein nur, wenn er außerhalb des für Kornbrennereien geltenden Jahresbrennrechts (§ 40) hergestellt worden ist.“

28. § 86 wird aufgehoben.

29. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Die Bundesmonopolverwaltung verwertet den übernommenen Alkohol nach kaufmännischen Grundsätzen.“

30. § 130 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.“

31. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen, die einer anderen Verbrauchsteuer unterliegen“ durch die Wörter „nicht der Branntweinsteuer unterliegenden alkoholhaltigen Getränken verarbeitet werden dürfen“ ersetzt.

32. In § 149 Abs. 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.

33. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. die auf Grund des § 25a Abs. 3, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 4 und § 66 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.“

Artikel 13

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

1. 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum 31. Dezember 1999 und
2. 30 Deutsche Mark, wenn es vom 1. Januar 2000 an

verbraucht worden ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beträgt die Verbilligung höchstens 3 000 Deutsche Mark je Betrieb und Kalenderjahr.“

Artikel 14

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Nach § 13 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Kostenerstattung

Der Absatzförderungsfonds hat die im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an Dritte, die an dem Erhebungsverfahren beteiligt sind, gezahlten Beträge der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu erstatten.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „3,2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Leistungsberechtigte beteiligt sich angemessen an den entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.“
 - b) In Absatz 4 wird der erste Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Betriebs- und Haushaltshilfe wird nicht erbracht,“.
4. In § 68 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt und nach den Wörtern „vom Hundert“ der Klammerzusatz „(Abschlag)“ eingefügt.
5. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Jahre 2000 bis 2002 wird der Beitrag nach § 68 mit der Maßgabe ermittelt, dass für die Ermittlung des Beitrags für das Jahr 2000 der Abschlag 17,5 vom Hundert, für das Jahr 2001 15 vom Hundert und für das Jahr 2002 12,5 vom Hundert beträgt.“

Artikel 16**Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388), wird wie folgt geändert:

Nach § 63 wird folgender § 64 eingefügt:

„§ 64

Bundesmittel im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 werden die Leistungsaufwendungen für die dort genannten Personen im Jahr 2000 gedeckt

1. durch Beiträge nach §§ 44 und 45,
2. durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten in Höhe eines Betrages von 250 Millionen Deutsche Mark,
3. im übrigen durch den Bund.

(2) Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt den Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 bis zum 31. Juli 2000 auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen in dem Verhältnis auf, das dem Anteil jeder Krankenkasse an dem Unterschiedsbetrag aller Krankenkassen zwischen den Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und den Beiträgen nach §§ 44 und 45 im Jahr 1999 entspricht.“

Artikel 17**Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.“

- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2000 beträgt 4,0 vom Hundert.“

2. In § 34 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zweimonatsausgabe“ durch das Wort „Monatsausgabe“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26a Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 erfolgt die Erhöhung jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert haben.“

2. § 30 Abs. 16 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

3. § 40b Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Abs. 1 Satz 1, soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind, mit dem in § 56 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsatz angepasst; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33a), die Pflegezulage (§ 35), das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) und das Versorgungskrankengeld werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 16c in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli entsprechend dem Vomhundertsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 19**Änderung des Gesetzes über die
Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**

In § 15 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld jeweils nach

Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

Artikel 20

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 434 Rentenreformgesetz 1999“ wird die Angabe „§ 434a Haushaltssanierungsgesetz“ angefügt.

2. § 415 Abs. 3 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt höchstens 70 Prozent des Betrages nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.“

3. Dem § 421 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts sind nicht anzuwenden.“

4. Nach § 434 wird folgender § 434a angefügt:

„§ 434a

Haushaltssanierungsgesetz

§ 138 ist in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anpassung des Bemessungsentgelts das Verhältnis maßgeblich ist, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht. Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches entsprechend. In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

Artikel 21

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erhöht sich das Krankengeld in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 22

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 235a wird eingefügt:

„§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002“.

b) Nach der Angabe zu § 255b wird eingefügt:

„§ 255c Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001“.

c) Nach der Angabe zu § 276 wird eingefügt:

„§ 276a Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe“.

d) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287 Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003“.

e) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a Verordnungsermächtigung“.

2. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, die gezahlte Arbeitslosenhilfe,“.

3. § 213 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Textstelle „Absatz 3“ die Wörter „und des Erhöhungsbetrages nach Absatz 4“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 eingefügt: „Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 um 1,3 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2003 um 200 Millionen Deutsche Mark gekürzt.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden Deutsche Mark ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 7,10696 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,86793 Milliarden Euro festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahr 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform. Die Erhöhungsbeträge werden bis zum 30. Juni des

übereinstimmend auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres abgerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

4. Nach § 235a wird eingefügt:

„§ 235b

Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002

In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

5. Nach § 255b wird eingefügt:

„§ 255c

Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändern sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

6. Nach § 276 wird eingefügt:

„§ 276a

Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe

(1) Für Versicherte, die Arbeitslosenhilfe beziehen und

1. vor dem 1. Januar 1945 geboren sind,
2. vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos geworden sind und
3. sich vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos gemeldet haben,

ist beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Einnahmen, wenn die Beiträge insgesamt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

(2) Die Beiträge werden vom Bund getragen, soweit Beitragsbemessungsgrundlage die gezahlte Arbeitslosenhilfe ist, im übrigen vom Versicherten. Die beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 sind auf Antrag des Versicherten durch das Arbeitsamt zu benennen, hierbei ist in der Regel auf den Jahresbetrag abzustellen.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des Beitragssatzes ist der Beitragssatz des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden.“

7. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragssatz für die Jahre 2000 bis 2003

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003 ist so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen; der Beitragssatz ist auf eine Dezimalstelle aufzurunden. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) Die Beitragssätze des Jahres 2003 gelten so lange, bis sie nach der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach dem Vierten Kapitel neu festzusetzen sind.“

8. § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a

Verordnungsermächtigung

Für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 hat die Bundesregierung die Beitragssätze in der Rentenversicherung jeweils für die Zeit vom 1. Januar des Kalenderjahres an durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.“

Artikel 23

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vomhundertsatz

maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

2. In § 215 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 der Vorhundertersatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 24

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vierten Buches“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, als beitragspflichtige Einnahme die gezahlte Arbeitslosenhilfe gilt“ angefügt.

Artikel 25

Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alters- sicherung der Landwirte für 2000 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BLG 2000)

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2000 monatlich 342 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In der Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	205 DM
16 001–17 000 DM	192 DM
17 001–18 000 DM	178 DM
18 001–19 000 DM	164 DM
19 001–20 000 DM	150 DM
20 001–21 000 DM	137 DM
21 001–22 000 DM	123 DM
22 001–23 000 DM	109 DM
23 001–24 000 DM	96 DM
24 001–25 000 DM	82 DM
25 001–26 000 DM	68 DM
26 001–27 000 DM	55 DM
27 001–28 000 DM	41 DM
28 001–29 000 DM	27 DM
29 001–30 000 DM	14 DM

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	169 DM
16 001–17 000 DM	158 DM
17 001–18 000 DM	147 DM
18 001–19 000 DM	135 DM
19 001–20 000 DM	124 DM
20 001–21 000 DM	113 DM
21 001–22 000 DM	102 DM
22 001–23 000 DM	90 DM
23 001–24 000 DM	79 DM
24 001–25 000 DM	68 DM
25 001–26 000 DM	56 DM
26 001–27 000 DM	45 DM
27 001–28 000 DM	34 DM
28 001–29 000 DM	23 DM
29 001–30 000 DM	11 DM.

Artikel 26

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und zur Bestimmung der Umrechnungs- faktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2000 (Beitragssatzgesetz 2000 – BSG 2000)

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2000 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,6 vom Hundert.

§ 2

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungs- ausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2000 berechneten Faktoren betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge

10 521,0090,
 - von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge

8 652,1456,
 - b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte

0,0000950479,
 - von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)

0,0001155783,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
 - a) von Entgeltpunkten in Beiträge

13 955,3280,

von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	11 476,4211,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000716572,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000871352.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der

Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Artikel 22 Nr. 1 Buchstabe d und e, Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) Artikel 12 Nr. 4 bis 6, 11 bis 13, 15 Buchstabe a und Nr. 21 bis 24 tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(6) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(7) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Anhang I

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
A. Gebühren des Patentamts		
<i>I. Patentsachen</i>		
1. Erteilungsverfahren		
111 100	Für die Anmeldung (§ 34 Abs. 6 PatG)	100
111 201	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 2 PatG), wenn ein Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 1 PatG gestellt worden ist	300
111 301	Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3 PatG), wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist	290
111 302	wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist	460
111 500	Für die Erteilung des Patents (§ 57 PatG)	175
111 600	Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 4 PatG)	575
2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung		
Patentjahresgebühr		
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	115
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	115
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	175
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	260
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	345
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	460
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	575
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	690
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	920
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	1 210
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	1 495
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	1 785
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	2 070
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	2 415
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	2 760
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	3 105
112 119	für das 19. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	3 450
112 120	für das 20. Patentjahr (§ 17 Abs. 1 PatG)	3 795
112 121	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a PatG)	5 175
112 122	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a PatG)	5 750
112 123	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a PatG)	6 440
112 124	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a PatG)	7 130
112 125	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a PatG)	8 050
112 200	Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 111 500 und 112 103 bis 112 125 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 16a Abs. 1 Satz 2 PatG)	10% der Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
3. Sonstige Anträge		
113 100	Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4 PatG)	115
113 200	Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5 PatG)	230
113 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3 PatG)	70
113 400	Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 5 PatG)	45
113 500	Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2 PatG)	230
113 800	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen der Patentansprüche Europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	115
113 815	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen der Patentansprüche Europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	115
113 820	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	290
113 900	Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	175
4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte		
114 100	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	290
114 200	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	230
II. Gebrauchsmustersachen		
1. Erteilungsverfahren		
121 100	Für die Anmeldung (§ 4 Abs. 5 GebrMG)	60
121 200	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 7 Abs. 2 GebrMG)	520
2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters		
Verlängerungsgebühr		
122 101	für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2 GebrMG)	405
122 102	für die zweite Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2 GebrMG)	690
122 103	für die dritte Verlängerung der Schutzdauer (§ 23 Abs. 2 GebrMG)	1 035
122 200	Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 bis 122 103 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6 GebrMG)	10% der Gebühren
3. Sonstige Anträge		
123 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechteinhabers (§ 8 Abs. 4 GebrMG)	70
123 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 16 GebrMG)	345

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
<i>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</i>		
1. Eintragungsverfahren		
131 100	Anmeldegebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	575
131 150	Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 32 Abs. 4 MarkenG)	175
131 200	Anmeldegebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1 725
131 250	Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	290
131 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 131 100 bis 131 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	115
131 400	Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 42 Abs. 3 MarkenG)	230
131 600	Für den Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 Abs. 2 MarkenG)	485
131 700	Für den Antrag auf Teilung oder Teilübertragung einer Anmeldung (§ 40 Abs. 2, §§ 31, 27 Abs. 4 MarkenG)	575
2. Verlängerung der Schutzdauer		
132 100	Verlängerungsgebühr bei Marken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	1 150
132 150	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 47 Abs. 3 MarkenG)	520
132 200	Verlängerungsgebühr bei Kollektivmarken einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	3 450
132 250	Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 97 Abs. 2, § 47 Abs. 3 MarkenG)	520
132 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 132 100 bis 132 250 (§ 36 Abs. 3 MarkenG)	10% der Gebühren
3. Sonstige Anträge		
133 400	Für den Antrag auf Teilung oder Teilübertragung einer Eintragung (§ 46 Abs. 3, § 27 Abs. 4 MarkenG)	690
133 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 54 Abs. 2 MarkenG)	690
4. Internationale Registrierung		
134 100	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 109 Abs. 1 MarkenG) oder	345
134 200	Nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 1 MarkenG)	345
134 300	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 121 Abs. 2 MarkenG)	345
134 400	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 111 Abs. 1 MarkenG)	230
134 500	Nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 1 Satz 2 MarkenG)	230
134 600	Gemeinsame nationale Gebühr für den Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 Satz 2 MarkenG)	230

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
5. Umwandlung einer international registrierten Marke oder einer Gemeinschaftsmarke		
135 100	Für den Antrag auf Umwandlung einer Marke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 125d Abs. 1, § 32 Abs. 4 MarkenG)	575
135 150	Klassengebühr bei Umwandlung einer Marke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 125d Abs. 1, § 32 Abs. 4 MarkenG)	175
135 200	Für den Antrag auf Umwandlung einer Kollektivmarke einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 2, § 125d Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	1 725
135 250	Klassengebühr bei Umwandlung einer Kollektivmarke für jede Klasse ab der vierten Klasse (§ 125 Abs. 2, § 125d Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 32 Abs. 4 MarkenG)	290
135 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 135 100 bis 135 250 (§ 125 Abs. 2, § 125d Abs. 1, § 36 Abs. 3 MarkenG)	115
6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen		
136 100	Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 2 MarkenG)	1 725
136 200	Für den Einspruch gegen die Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung (§ 132 Abs. 2 MarkenG)	230
IV. Musterregistersachen		
1. Anmeldeverfahren		
Anmeldegebühr (§ 8c GeschmMG)		
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG	115
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG für jedes Muster oder Modell,	11,50
141 121	mindestens jedoch	115
(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells		
141 131	– bei Anmeldung eines Musters oder Modells	45
141 132	– bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell,	4,50
141 133	– mindestens jedoch	45
141 134	– zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8c Abs. 1 Satz 2 GeschmMG)	17
141 140	(4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	460
Für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b Abs. 2 GeschmMG)		
(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist		
141 211	– für ein angemeldetes Einzelmuster	115
141 212	– für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8b Abs. 2 GeschmMG erstreckt werden soll,	11,50
141 213	– mindestens jedoch	115
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 2 GeschmMG)	20% der Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3 GeschmMG)		
	Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG),	
142 110	vom 6. bis 10. Schutzjahr	175
142 120	vom 11. bis 15. Schutzjahr	230
142 130	vom 16. bis 20. Schutzjahr	345
142 140	vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	575
142 150	Für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6 GeschmMG), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 130 jeweils	460
142 200	Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 150 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG) je Muster oder Modell	10% der Gebühren
3. Sonstige Gebühren		
143 100	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	70
<i>V. Topographieschutzsachen</i>		
1. Anmeldeverfahren		
151 100	Anmeldegebühr (§ 3 Abs. 5 HalblSchG)	575
2. Sonstige Anträge		
153 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechteinhabers (§ 4 Abs. 2 HalblSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GebrMG)	70
153 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 4 HalblSchG)	345
B. Gebühren des Patentgerichts		
<i>I. Patentsachen</i>		
1. Beschwerdeverfahren		
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 PatG)	345
2. Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren		
215 110	Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Erteilung oder Zurücknahme einer Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6 PatG)	865
215 210	Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2 PatG)	690
<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>		
1. Beschwerdeverfahren		
224 110	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 18 Abs. 2 GebrMG) gegen den Beschluss der Gebrauchsmusterstelle	345
224 120	gegen den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung	600

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
<i>2. Zwangslizenzverfahren</i>		
225 110	Für die Klage auf Erteilung oder Zurücknahme einer Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 Abs. 6 PatG)	600
225 210	Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 85 Abs. 2 PatG)	470
<i>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</i>		
234 100	Für die Einlegung der Beschwerde außer dem Fall der Nummer 234 600 (§ 66 Abs. 5 MarkenG)	345
234 600	Beschwerdegebühr in Löschungssachen (§ 66 Abs. 5, §§ 53 und 54 MarkenG)	600
<i>IV. Musterregistersachen</i>		
244 110	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10a GeschmMG) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft	345
244 120	gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) betrifft	600
<i>V. Topographieschutzsachen</i>		
254 110	Für die Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss der Topographiestelle (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	345
254 120	gegen den Beschluss der Topographieabteilung (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	600
<i>VI. Sortenschutzsachen</i>		
264 100	Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	345

Gesetz zur Familienförderung

Vom 22. Dezember 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	2
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	3
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	4
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	5
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	7
Neufassung der betroffenen Gesetze	8
Inkrafttreten	9

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402, 847), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 7 und § 33c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Abs. 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Kinderfreibetrag nach den §§ 31 und 32“ durch die Angabe „die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „um den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
3. Im Einleitungssatz des § 12 wird die Angabe „und §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „und §§ 33 bis 33b“ ersetzt.

4. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 33 bis 33c)“ durch die Angabe „(§§ 33 bis 33b)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „der §§ 10a und 10d“ wird durch die Angabe „des § 10d“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „nicht entnommene Gewinne oder“ werden gestrichen.

5. § 26c Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Nr. 2 bleibt unberührt.“

6. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsbedarfs wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen. In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kinder, Freibeträge für
Kinder, Haushaltsfreibetrag“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

bb) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökolo-

gischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder“.

- cc) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.“
- dd) In Satz 2 wird die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
- ee) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- ff) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“
- gg) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätze 2 und 6“ durch die Angabe „Sätze 2 und 5“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das
1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
 2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
 3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,
- für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 456 Deut-

sche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 4 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach Absatz 6“ ersetzt.
8. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:
 $(262,76 \cdot y + 2 290) \cdot y$;
 3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:
 $(133,74 \cdot z + 2 500) \cdot z + 957$;
 4. von 114 696 Deutsche Mark an:
 $0,51 \cdot x - 20 575$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“
9. § 32c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“
 10. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 11. § 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Zahl „13 020“ durch die Zahl „13 500“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 5 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „In den Fällen der Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
 12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33.“
 13. § 33c wird aufgehoben.
 14. § 34f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 34g und 35“ durch die Angabe „des § 34g“ und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 35“ gestrichen und die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 8“ ersetzt.
 15. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 9 und 10 wird die Angabe „Satz 6“ jeweils durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 wird das Wort „Kinderfreibeträge“ durch die Angabe „Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.

17. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3

a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder

b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 3 vorliegen,

bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder

cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 288 Deutsche Mark oder 576 Deutsche Mark“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

19. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch die Angabe „§§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Kinderfreibetrag“ durch die Wörter „die Freibeträge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 10b, 33 und 33c“ durch die Angabe „§§ 10b und 33“ ersetzt.

20. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4a Buchstabe d wird die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 8“ durch die Angabe „im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10d gestellt, ist er für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „von Verlustabzügen nach § 10d oder“ gestrichen.

21. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

22. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kinderfreibeträgen“ wird durch die Angabe „Freibeträgen nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Berechnung der Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind abweichend von Satz 1 nur die Kinderfreibeträge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Satz 5“ ersetzt.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“

b) Absatz 40 wird wie folgt gefasst:

„(40) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

c) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu steuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
 $(387,89 \cdot y + 1 990) \cdot y$;
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
 $(142,49 \cdot z + 2 300) \cdot z + 857$;
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
 $0,485 \cdot x - 19 299$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.““
- d) Absatz 42 wird wie folgt gefasst:
 „(42) § 32a Abs. 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
 „(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).““
- e) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:
 „(43) § 32a Abs. 5 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
 „(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).““
- f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:
 „(44) § 32c Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
 „(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 88 290 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.““
- g) Absatz 45 wird wie folgt gefasst:
 „(45) § 32c Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
 „Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 88 236 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 88 236 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.““
- h) Absatz 46 wird wie folgt gefasst:
 „(46) § 33a Abs. 1 Satz 1 und 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Be-
- trags von 13 500 Deutsche Mark der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“
- i) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:
 „(52) § 38c Abs.1 Satz 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:
 „Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.““
- j) Nach Absatz 57 wird folgender Absatz 57a eingefügt:
 „(57a) § 50 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) ist, soweit § 16 Abs. 4 betroffen ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“
24. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:
 „§ 53
 Sondervorschrift zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995
 In den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 sind in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht formell bestandskräftig oder hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig festgesetzt ist, für jedes bei der Festsetzung berücksichtigte Kind folgende Beträge als Existenzminimum des Kindes steuerfrei zu belassen:
- | | |
|------|----------------------|
| 1983 | 3 732 Deutsche Mark, |
| 1984 | 3 864 Deutsche Mark, |
| 1985 | 3 924 Deutsche Mark, |
| 1986 | 4 296 Deutsche Mark, |
| 1987 | 4 416 Deutsche Mark, |
| 1988 | 4 572 Deutsche Mark, |
| 1989 | 4 752 Deutsche Mark, |
| 1990 | 5 076 Deutsche Mark, |
| 1991 | 5 388 Deutsche Mark, |
| 1992 | 5 676 Deutsche Mark, |
| 1993 | 5 940 Deutsche Mark, |
| 1994 | 6 096 Deutsche Mark, |
| 1995 | 6 168 Deutsche Mark. |
- Im übrigen ist § 32 in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung anzuwenden. Für die Prüfung, ob die nach Satz 1 und 2 gebotene Steuerfreistellung bereits erfolgt ist, ist das dem Steuerpflichtigen im jeweiligen Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld mit dem auf das bisherige zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen

- in demselben Veranlagungszeitraum anzuwendenden Grenzsteuersatz in einen Freibetrag umzurechnen; dies gilt auch dann, soweit das Kindergeld dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht. Die Umrechnung des zustehenden Kindergeldes ist entsprechend dem Umfang der bisher abgezogenen Kinderfreibeträge vorzunehmen. Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist eine Änderung der bisherigen Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags unzulässig. Erreicht die Summe aus dem bei der bisherigen Einkommensteuerfestsetzung abgezogenen Kinderfreibetrag und dem nach Satz 3 und 4 berechneten Freibetrag nicht den nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betrag, ist der Unterschiedsbetrag vom bisherigen zu versteuernden Einkommen abzuziehen und die Einkommensteuer neu festzusetzen. Im Zweifel hat der Steuerpflichtige die Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.“
25. § 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
26. § 66 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.“
27. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. In § 68 Abs. 3 wird das Wort „im“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.
29. § 70 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn
1. dem Antrag entsprochen wird, oder
 2. der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
 3. ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.“
30. § 72 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.“
31. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
32. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“
33. § 76 wird wie folgt gefasst:
- „§ 76
Pfändung
- Der Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 ist nicht pfändbar. Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:
1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
 2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“

34. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden aufgehoben.
35. Die bisherige Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4).
36. Die bisherige Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5).
37. Die bisherige Anlage 5 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42).
38. Die bisherige Anlage 5a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43).

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1062) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
 2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder
 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt

für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu berücksichtigendes Kind, das ohne Kostenbeteiligung der Eltern in einem Heim oder einer Einrichtung untergebracht ist, monatlich 30 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Aufrechnung

§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

8. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrags von 13 500 Deutsche Mark ab dem 1. Januar 2002 der Betrag von 14 040 Deutsche Mark tritt.“

9. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Sondervorschrift zur Steuerfreistellung
des Existenzminimums eines Kindes
in den Veranlagungszeiträumen
1983 bis 1995 durch Kindergeld

In Fällen, in denen die Entscheidung über die Höhe des Kindergeldanspruchs für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, kommt eine von den §§ 10 und 11 in der jeweils geltenden Fassung abweichende Bewilligung von Kindergeld nur in Betracht, wenn die Einkommensteuer formell bestandskräftig und hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge nicht vorläufig festgesetzt sowie das Existenzminimum des Kindes nicht unter der Maßgabe des § 53 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei belassen worden ist. Dies ist vom Kindergeldberechtigten durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Nach Vorlage dieser Bescheinigung hat die Familienkasse den vom Finanzamt ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und der Einkommensteuer, die nach § 53 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes festzusetzen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen hätten, als zusätzliches Kindergeld zu zahlen.“

Artikel 3**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

In § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bis zum 30. Juni 2002 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 20 Deutsche Mark bei einem Kind und von monatlich 40 Deutsche Mark bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt.“

Artikel 4**Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 335 Deutsche Mark für das erste und je 165 Deutsche Mark für jedes weitere Kind.“

2. In § 25 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 33 bis 33c“ durch die Angabe „den §§ 33 bis 33b“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird das Wort „Kinderfreibetrag“ durch die Angabe „Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über

den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben im Auftrag der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen;“.

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte

Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 und 7 genannte vom Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 3 und 6“ ersetzt.

Artikel 8

Neufassung der betroffenen Gesetze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1, 5 und 6 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des durch Artikel 4 dieses Gesetzes geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Vom 22. Dezember 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 478 800 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 Kredite bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Einnahmen des Bundes bei Kapitel 6004 Titel 133 01 aus Dividenden und Aktienverkäufen aus den Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden, soweit diese Einnahmen nicht zur Deckung des Bedarfs der Postunterstützungskassen benötigt werden. Sie vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Für Einnahmen nach Kapitel 0910 Titel 111 01 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von vier vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu zehn vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz abschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Kredite

– des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von
15 705 000 000 Deutsche Mark

– des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von
2 782 000 000 Deutsche Mark

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mit zu übernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlussfinanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mit übernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mit zu übernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über $\frac{1}{2}$ vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2000 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu zehn vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung der Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 vom Hundert der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Die für die Universitäten der Bundeswehr und die Bundeswehrkrankenhäuser Berlin und Leipzig vorgesehenen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen können weitere Dienststellen der Bundeswehr einbezogen werden. Der Umfang der in die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit einzubeziehenden Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen wird zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung im Einzelnen einvernehmlich festgelegt.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maß-

nahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadenersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) sind gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet auf Antrag über die Aufhebung der Sperre.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 100 000 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in Satz 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs und, soweit dies wegen Bewilligung von Altersteilzeit unabweisbar erforderlich ist, auch hinsichtlich der Zahl der Stellen zulassen. Im letztgenannten Fall kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwertung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausführen zugunsten von Ausführeern und zugunsten

von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
 6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministe-

rium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 900 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 13 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 123 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1999 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Ent-

wicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuss zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Soweit Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder vom Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern übernommen werden, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, gilt Satz 1 als erfüllt, wenn die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz

trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisherigem Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Tätigkeit bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) zugewiesen wird. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wieder besetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß Absatz 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das Gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen

in besonderen Fällen zulassen, dass nur jede zweite frei werdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und der auf diese Verwendung vorbereitet werden soll. Die Planstellen sind befristet bis zum Wegfall der Dienstbezüge des beurlaubten Beamten und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft den Dienstposten oder Arbeitsplatz des im Ausland verwandten Beamten wahrnimmt. Das Gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), bewilligt worden ist und ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodelles ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegen stehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höher gruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluss an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

(2) Die Planstelle eines Beamten im Sinne des Absatzes 1 mit einem höheren Beförderungssamt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei der aufnehmenden Behörde nicht möglich ist. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „ku“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste frei werdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabentrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaues in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, sowie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte, die zur Ausbildung an andere Behörden des Bundes oder der Länder abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaues von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von 24 Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 25

Es wird zugelassen, dass aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des versorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im letztgenannten Gebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; Gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern in diesem Gebiet beurlaubt werden.

§ 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 2000 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sowie Planstellen und Stellen mit einem kw-Vermerk sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2000 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 2000 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 2000 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muss der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2000 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder frei werdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsmöglichkeiten überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 2000 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, dass eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1999 im Haushaltsjahr 1999 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2000 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 30

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freier werdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen,
4. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Bundesrechnungshofes, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31. Dezember 2005“ auszubringen und,
5. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit

einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

Zur wirtschaftlichen und schnellen Durchführung sowie Abrechnung von Dienstreisen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes eine oder mehrere Behörden bestimmen, die bis zum 31. Dezember 2000 in einer Experimentierphase folgende von den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abweichende Regelungen bei der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen anwenden:

1. Bei der Anwendung der §§ 5, 6, 10 und 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekosten-

gesetzes wird zur wirtschaftlichen Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen auf das Erfordernis der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit von Aufwendungen verzichtet und stattdessen auf deren Angemessenheit abgestellt.

2. Bei Auslagen für Fahrkosten nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes und Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes sowie einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes bis zu einem Betrag von 20 Deutschen Mark wird auf eine Überprüfung und einen Nachweis verzichtet; dennoch vorgelegte Belege sind nicht aufzubewahren.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende ohne triftige Gründe mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird unter Wegfall eines Kostenvergleichs nach § 6

Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Pfennig je Kilometer als Auslagenersatz festgesetzt.

4. Reisen im Rahmen der Aus- und Fortbildung können abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes wie Dienstreisen abgerechnet werden.

§ 37

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 und 36 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2000

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2000 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	387 573 000
	Summe Haushalt 2000	387 573 000
	Summe Haushalt 1999	371 788 000
	gegenüber 1998 – mehr (+)/weniger (-) –	+ 15 785 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 387,46 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 49 500 Millionen DM) = 41 727 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		2000	1999		
2000	2000	2000	1999		
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
3 128	-	3 128	3 206	- 78	02
46	-	46	74	- 28	03
5 615	-	5 615	5 574	+ 41	04
233 300	1 500	234 800	187 100	+ 47 700	05
593 346	2 757	596 103	302 515	+ 293 588	06
506 026	345	506 371	462 194	+ 44 177	07
1 843 907	174 350	2 018 257	4 404 632	- 2 386 375	08
1 323 107	15 224	1 338 331	3 112 747	- 1 774 416	09
93 661	206 998	300 659	331 339	- 30 680	10
22 421	2 324 795	2 347 216	2 186 210	+ 161 006	11
1 681 751	2 297 487	3 979 238	10 520 451	- 6 541 213	12
406 012	69 170	475 182	479 852	- 4 670	14
98 412	1 598	100 010	67 726	+ 32 284	15
255 780	1 428	257 208	271 347	- 14 139	16
23 357	131 454	154 811	214 773	- 59 962	17
133	-	133	103	+ 30	19
703	-	703	663	+ 40	20
18 173	1 564 670	1 582 843	1 742 156	- 159 313	23
90 183	669 850	760 033	760 703	- 670	30
3 700 011	51 305 891	55 005 902	58 523 942	- 3 518 040	32
10 414	1 882 686	1 893 100	1 870 400	+ 22 700	33
17 790 600	1 876 660	407 240 260	400 252 242	+ 6 988 018	60
28 700 137	62 526 863	478 800 000	485 700 000	- 6 900 000	
46 815 665	67 096 335				
- 18 115 528	- 4 569 472				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2000	2000	2000	2000
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	18 836	10 937	-	-
02	Deutscher Bundestag	666 719	224 089	-	-
03	Bundesrat	21 239	12 495	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	213 476	894 253	-	-
05	Auswärtiges Amt	1 190 882	260 312	-	-
06	Bundesministerium des Innern	3 993 804	1 160 750	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	438 098	147 846	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	3 462 768	1 245 286	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	804 618	344 169	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	398 945	135 383	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	253 343	119 361	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	2 059 355	2 477 197	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	23 151 108	5 084 298	14 848 429	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	318 372	197 791	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	268 352	249 911	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1 897 225	60 844	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	22 609	3 878	-	-
20	Bundesrechnungshof	131 627	20 154	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	58 731	30 914	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	114 766	21 909	-	-
32	Bundesschuld	30 629	199 769	-	78 536 191
33	Versorgung	12 170 819	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	86 100	3 217 160	-	-
	Summe Haushalt 2000	51 772 421	16 118 706	14 848 429	78 536 191
	Summe Haushalt 1999	52 888 187	15 229 727	15 561 012	81 458 099
	gegenüber 1999 – mehr (+)/weniger (–) –	- 1 115 766	+ 888 979	- 712 583	- 2 921 818

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			2000 1 000 DM	1999 1 000 DM	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
2000 1 000 DM	2000 1 000 DM	2000 1 000 DM	2000 1 000 DM	1999 1 000 DM	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 275	1 053	- 1 153	35 948	40 175	- 4 227	01
150 021	74 491	- 15 125	1 100 195	1 159 881	- 59 686	02
350	13 340	- 735	46 689	27 395	+ 19 294	03
1 374 027	346 935	- 12 029	2 816 662	2 929 975	- 113 313	04
1 876 016	194 760	- 53 271	3 468 699	3 641 414	- 172 715	05
1 175 942	903 527	- 171 764	7 062 259	7 225 678	- 163 419	06
22 126	103 314	- 17 792	693 592	731 335	- 37 743	07
1 846 857	977 560	- 140 687	7 391 784	7 609 129	- 217 345	08
11 194 616	2 973 717	- 388 590	14 928 530	16 180 349	- 1 251 819	09
9 371 852	1 130 532	- 21 076	11 015 636	11 546 769	- 531 133	10
169 307 587	787 725	- 10 508	170 457 508	172 412 196	- 1 954 688	11
19 257 784	26 105 946	- 176 211	49 724 071	47 955 947	+ 1 768 124	12
1 888 190	410 975	- 50 000	45 333 000	47 048 455	- 1 715 455	14
218 248	1 110 975	- 8 385	1 837 001	1 607 713	+ 229 288	15
90 828	490 719	- 11 592	1 088 218	1 125 758	- 37 540	16
8 973 524	40 382	- 5 670	10 966 305	11 848 025	- 881 720	17
-	1 644	- 806	27 325	27 879	- 554	19
18	19 947	- 4 236	167 510	159 657	+ 7 853	20
1 533 360	5 481 976	- 2 450	7 102 531	7 763 293	- 660 762	23
10 141 344	4 539 147	- 224 951	14 592 215	14 930 245	- 338 030	30
80	5 004 650	- 2 950	83 768 369	85 851 261	- 2 082 892	32
4 835 918	-	-	17 006 737	16 814 391	+ 192 346	33
17 584 656	6 781 300	500 000	28 169 216	27 063 080	+ 1 106 136	60
260 849 619	57 494 615	- 819 981	478 800 000	485 700 000	- 6 900 000	
263 477 439	58 196 384	- 1 110 758				
- 2 627 820	- 701 769	+ 290 777				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2000 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2001	2002	2003	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	78 942	67 370	11 572	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 256 938	157 753	96 535	57 250	36 500	908 900
05	Auswärtiges Amt	367 409	221 909	96 500	15 000	–	34 000
06	Bundesministerium des Innern	911 620	300 750	171 170	151 600	69 600	218 500
07	Bundesministerium der Justiz	55 600	26 700	27 900	1 000	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	809 719	497 225	222 834	16 660	63 000	10 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	4 510 173	1 396 425	1 420 138	1 040 010	133 400	520 200
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 596 208	617 608	414 275	208 450	353 875	2 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 974 950	1 386 350	474 350	93 550	–	20 700
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	22 305 958	7 141 815	4 994 972	4 099 368	6 033 803	36 000
14	Bundesministerium der Verteidigung	16 094 838	2 637 538	1 749 800	1 277 600	10 429 900	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	106 897	52 247	34 925	19 725	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	438 760	155 490	78 500	41 410	–	163 360
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	367 172	194 574	114 880	37 076	20 642	–
19	Bundesverfassungsgericht	770	400	370	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 813 237	280 513	216 363	156 013	13 926	3 146 422
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	4 871 835	1 343 335	1 436 170	1 460 150	632 180	–
32	Bundesschuld	18 838	6 840	4 798	3 840	3 360	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	903 500	349 000	108 500	86 000	60 000	300 000
	Summe	60 483 364	16 833 842	11 674 552	8 764 702	17 850 186	5 360 082

Gesamtplan: Teil II

	Finanzierungsübersicht	Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben	478 800 000	485 700 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	429 190 000	432 090 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 49 610 000	- 53 610 000
	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 2000).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
4.1	Einnahmen	(295 416 424)	
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt	295 416 424	301 983 854
4.1.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.1.3	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(245 916 424)	
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	245 916 424	248 483 854
4.2.2	durch Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.2.3	durch Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 49 500 000	- 53 500 000
5.	Marktpflege	•	•
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	•	•
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 49 500 000	- 53 500 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	-	-
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 110 000	- 110 000
11.	Finanzierungssaldo	- 49 610 000	- 53 610 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	198 116 424	186 852 854
1.1.2	ein bis vier Jahre	42 300 000	42 131 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	55 000 000	73 000 000
1.1.4	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	–
1.1.5	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	–
	Summe 1.	295 416 424	301 983 854
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erb- lastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundes- bank, § 4 HG 2000). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	141 717 881	101 092 939
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–
2.102	Anleihen	59 000 000	33 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	16 010 331	12 985 227
2.104	Schuldenbuchkredite	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen	16 488 550	11 967 918
2.106	Obligationen	47 000 000	40 720 000
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ..	–	–
2.108	Ablösungsschuld	–	–
2.109	Altsparerentschädigung	–	–
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 335	3 097
2.111	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungs- ansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschluss- gebieten	–	–
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	–	1
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	288 965	307 296
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	75 800	9 400
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs- umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushalts- gesetz 1994)	–	–
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	2 200 000	2 100 000
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	650 000	–
2.119	Sonstige	900	–
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ..	49 213 576	64 492 062
2.201	Schatzanweisungen	43 955 830	51 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	–	409 508
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 377 746	3 665 924
2.204	Schuldscheindarlehen	2 880 000	9 416 630
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr ...	54 984 967	82 898 853
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Summe 2.	245 916 424	248 483 854
3.	Marktpflege	•	•
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	•	•
5.	Zusammen (2.–4.)	245 916 424	248 483 854
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	49 500 000	53 500 000

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2000 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt ..	01, 03, 04	28 531
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	450 628
03	Bundesrat	01	39 065
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .	01, 02, 03, 05, 06, 07	317 057
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 472 494
06	Bundesministerium des Innern	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35	5 403 854
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11	540 299
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	4 297 859
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 072 286
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	01, 08, 10	518 100
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	296 689
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	1 492 128
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	01, 03, 04, 05, 06	10 351 613
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	458 390
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	347 415
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	176 645
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 985
20	Bundesrechnungshof	01, 03	151 471
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	79 982
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 11, 12, 13	138 112
32	Bundesschuld	03	52 997
	Summe		27 712 600

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		2000 1 000 EUR
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	198 162 928
	Summe Haushalt 2000	198 162 928
	Summe Haushalt 1999	190 092 186
	gegenüber 1999 – mehr (+)/weniger (-) –	+ 8 070 742

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 198,11 Milliarden Euro. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 25 309 Millionen Euro) = 21 335 Millionen Euro.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		2000	1999		
2000	2000	2000	1999		
1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	
4	5	6	7	8	9
26	-	26	26	-	01
1 599	-	1 599	1 639	- 40	02
24	-	24	38	- 14	03
2 871	-	2 871	2 850	+ 21	04
119 284	767	120 051	95 663	+ 24 389	05
303 373	1 410	304 783	154 673	+ 150 109	06
258 727	176	258 903	236 316	+ 22 587	07
942 775	89 144	1 031 918	2 252 053	- 1 220 134	08
676 494	7 784	684 278	1 591 522	- 907 244	09
47 888	105 836	153 725	169 411	- 15 686	10
11 464	1 188 649	1 200 112	1 117 791	+ 82 321	11
859 866	1 174 686	2 034 552	5 379 021	- 3 344 469	12
207 591	35 366	242 957	245 344	- 2 388	14
50 317	817	51 134	34 628	+ 16 507	15
130 778	730	131 508	138 738	- 7 229	16
11 942	67 211	79 154	109 812	- 30 658	17
68	-	68	53	+ 15	19
359	-	359	339	+ 20	20
9 292	800 003	809 295	890 750	- 81 455	23
46 110	342 489	388 599	388 941	- 343	30
1 891 786	26 232 286	28 124 071	29 922 816	- 1 798 745	32
5 325	962 602	967 927	956 320	+ 11 606	33
9 096 189	959 521	208 218 639	204 645 722	+ 3 572 917	60
14 674 147	31 969 477	244 806 553	248 334 467	- 3 527 914	
23 936 469	34 305 811				
- 9 262 322	- 2 336 334				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2000	2000	2000	2000
		1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	9 631	5 592	-	-
02	Deutscher Bundestag	340 888	114 575	-	-
03	Bundesrat	10 859	6 389	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	109 149	457 224	-	-
05	Auswärtiges Amt	608 888	133 095	-	-
06	Bundesministerium des Innern	2 042 000	593 482	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	223 996	75 592	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	1 770 485	636 705	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	411 395	175 971	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	203 977	69 220	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	129 532	61 028	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1 052 931	1 266 571	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	11 836 974	2 599 560	7 591 881	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	162 781	101 129	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	137 206	127 777	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	970 036	31 109	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	11 560	1 983	-	-
20	Bundesrechnungshof	67 300	10 305	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	30 029	15 806	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	58 679	11 202	-	-
32	Bundesschuld	15 660	102 140	-	40 154 917
33	Versorgung	6 222 841	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	44 022	1 644 908	-	-
	Summe Haushalt 2000	26 470 819	8 241 364	7 591 881	40 154 917
	Summe Haushalt 1999	27 041 301	7 786 836	7 956 219	41 648 819
	gegenüber 1999 – mehr (+)/weniger (-) –	- 570 482	+ 454 528	- 364 338	- 1 493 902

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2000 1 000 EUR	Ausgaben für Investitionen 2000 1 000 EUR	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2000 1 000 EUR	Summe Ausgaben			Epl.
			2000 1 000 EUR	1999 1 000 EUR	gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	
7	8	9	10	11	12	13
3 208	538	- 590	18 380	20 541	- 2 161	01
76 705	38 087	- 7 733	562 521	593 038	- 30 517	02
179	6 821	- 376	23 872	14 007	+ 9 865	03
702 529	177 385	- 6 150	1 440 136	1 498 072	- 57 936	04
959 192	99 579	- 27 237	1 773 518	1 861 825	- 88 308	05
601 250	461 966	- 87 822	3 610 876	3 694 430	- 83 555	06
11 313	52 824	- 9 097	354 628	373 926	- 19 298	07
944 283	499 818	- 71 932	3 779 359	3 890 486	- 111 127	08
5 723 716	1 520 437	- 198 683	7 632 836	8 272 881	- 640 045	09
4 791 752	578 032	- 10 776	5 632 205	5 903 769	- 271 564	10
86 565 595	402 757	- 5 373	87 153 540	88 152 956	- 999 416	11
9 846 349	13 347 758	- 90 095	25 423 514	24 519 486	+ 904 027	12
965 416	210 128	- 25 565	23 178 395	24 055 493	- 877 098	14
111 588	568 032	- 4 287	939 244	822 011	+ 117 233	15
46 440	250 901	- 5 927	556 397	575 591	- 19 194	16
4 588 090	20 647	- 2 899	5 606 983	6 057 799	- 450 816	17
-	841	- 412	13 971	14 254	- 283	19
9	10 199	- 2 166	85 647	81 631	+ 4 015	20
783 995	2 802 890	- 1 253	3 631 466	3 969 309	- 337 842	23
5 185 187	2 320 829	- 115 016	7 460 881	7 633 713	- 172 832	30
41	2 558 837	- 1 508	42 830 087	43 895 053	- 1 064 966	32
2 472 566	-	-	8 695 407	8 597 062	+ 98 345	33
8 990 892	3 467 224	255 646	14 402 691	13 837 133	+ 565 558	60
133 370 292	29 396 530	- 419 250	244 806 553	248 334 467	- 3 527 914	
134 713 875	29 755 339	- 567 922				
- 1 343 583	- 358 809	+ 148 672				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2000 1 000 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2001	2002	2003	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	40 362	34 446	5 917	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	642 662	80 658	49 358	29 271	18 662	464 713
05	Auswärtiges Amt	187 853	113 460	49 340	7 669	–	17 384
06	Bundesministerium des Innern	466 104	153 771	87 518	77 512	35 586	111 717
07	Bundesministerium der Justiz	28 428	13 651	14 265	511	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	414 003	254 227	113 933	8 518	32 211	5 113
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	2 306 015	713 981	726 105	531 749	68 206	265 974
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	816 128	315 778	211 815	106 579	180 933	1 023
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 009 776	708 829	242 531	47 831	–	10 584
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	11 404 855	3 651 552	2 553 889	2 095 974	3 085 034	18 407
14	Bundesministerium der Verteidigung	8 229 160	1 348 552	894 659	653 227	5 332 723	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	54 656	26 713	17 857	10 085	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	224 334	79 501	40 136	21 173	–	83 525
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	187 732	99 484	58 737	18 957	10 554	–
19	Bundesverfassungsgericht	394	205	189	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1 949 677	143 424	110 625	79 768	7 120	1 608 740
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	2 490 930	686 836	734 302	746 563	323 229	–
32	Bundesschuld	9 632	3 497	2 453	1 963	1 718	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	461 952	178 441	55 475	43 971	30 678	153 388
	Summe	30 924 653	8 607 007	5 969 104	4 481 321	9 126 655	2 740 566

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 EUR	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben	244 806 553	248 334 467
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	219 441 362	220 924 109
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 25 365 190	- 27 410 358
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 2000).		
	Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
4.1	Einnahmen	(152 002 047)	-
4.1.1	aus Krediten vom Kapitalmarkt	151 044 019	154 401 893
4.1.2	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.1.3	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(126 693 099)	-
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	126 693 099	127 047 777
4.2.2	durch Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.2.3	durch Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 25 308 948	- 27 354 116
5.	Marktpflege	•	•
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	•	•
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 25 308 948	- 27 354 116
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung	-	-
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 46 016	- 56 242
11.	Finanzierungssaldo	- 25 354 964	- 27 410 358

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2000	Betrag für 1999
		1 000 EUR	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	101 295 319	95 536 347
1.1.2	ein bis vier Jahre	21 627 647	21 541 238
1.1.3	weniger als ein Jahr	28 121 053	37 324 307
1.1.4	aus Einnahmen bei Kap. 6004 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	–
1.1.5	aus Einnahmen bei Kap. 0910 Tit. 111 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 HG 2000	•	–
	Summe 1.	151 044 019	154 401 893
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt Die Einnahmen und Ausgaben sinken entsprechend den Tilgungen des Erb- lastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundes- bank, § 4 HG 2000). Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF veranschlagt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	72 459 202	51 687 999
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–
2.102	Anleihen	30 166 221	16 872 632
2.103	Bundesschatzbriefe	8 185 952	6 639 241
2.104	Schuldenbuchkredite	–	–
2.105	Schuldscheindarlehen	8 430 462	6 119 099
2.106	Obligationen	24 030 718	20 819 805
2.107	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ..	–	–
2.108	Ablösungsschuld	–	–
2.109	Altsparerentschädigung	–	–
2.110	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 705	1 583
2.111	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungs- ansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–
2.112	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschluss- gebieten	–	–
2.113	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	–	1
2.114	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	147 745	157 118
2.115	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	38 756	4 806
2.116	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs- umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushalts- gesetz 1994)	–	–
2.117	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	1 124 842	1 073 713
2.118	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	–	–
2.119	Sonstige	–	–
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren ..	25 162 502	32 974 268
2.201	Schatzanweisungen	22 474 259	26 075 886
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	–	209 378
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	1 215 722	1 874 357
2.204	Schuldscheindarlehen	1 472 521	4 814 646
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr ...	28 113 367	42 385 510
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
	Summe 2.	125 735 071	127 047 777
3.	Marktpflege	•	•
4.	Anteil von Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	•	•
5.	Zusammen (2.–4.)	125 735 071	127 047 777
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)	25 308 948	27 354 116

Gesamtplan: Teil IV

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 2000 1 000 EUR
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt ..	01, 03, 04	14 588
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	230 402
03	Bundesrat	01	19 974
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .	01, 02, 03, 05, 06, 07	162 109
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	752 874
06	Bundesministerium des Innern	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35	2 762 947
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	276 250
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12	2 197 460
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	548 251
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	01, 08, 10	264 900
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	151 695
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	762 913
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	01, 03, 04, 05, 06, 21	5 292 696
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	234 371
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	177 630
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	90 317
19	Bundesverfassungsgericht	01	13 797
20	Bundesrechnungshof	01, 03	77 446
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	40 894
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 11, 12, 13	70 616
32	Bundesschuld	03	27 097
	Summe		14 169 227

**Verordnung
über die Gewährung von
Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)**

Vom 22. Dezember 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährung

1. einer Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie),
4. einer Extensivierungsprämie,
5. einer Schlachtprämie,
6. von Ergänzungsbeträgen.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 3

Betriebssitz

(1) Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(2) Hat der Erzeuger nur eine Betriebsstätte, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Erzeugers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Flächenzahlungs-Verordnung insgesamt übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte.

§ 4

Anträge, Muster, Erklärung

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 sind bei der zuständigen Landesstelle einzureichen. Für die Anträge und die Erklärung über die Teilnahme an der Extensivierungsprämie sind die von den Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die

1. Sonderprämie und die Schlachtprämie während des ganzen Kalenderjahres,
2. Mutterkuhprämie jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai und
3. Mutterschafprämie jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar

stellen. Die Erklärung über die Teilnahme an der Extensivierungsprämie ist in dem Antrag auf Flächenzahlungen nach § 4 der Flächenzahlungs-Verordnung abzugeben.

2. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie, die Extensivierungsprämie und die Mutterschafprämie

§ 5

Kennzeichnung, Anzeige

Die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie oder die Extensivierungsprämie kann ein Erzeuger nur für Rinder erhalten, wenn

1. sie nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gekennzeichnet sind und
2. deren Kennzeichnung nach § 24e der Viehverkehrsverordnung und deren Bestandsveränderung nach § 24g der Viehverkehrsverordnung der dafür zuständigen Landesstelle angezeigt wurden.

§ 6

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Schlachtprämie, die Mutterkuhprämie oder die Extensivierungsprämie erhalten will, hat ein Bestandsregister nach Arti-

kel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, sowie nach § 24i der Viehverkehrsverordnung zu führen. Das Bestandsregister für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden. Ein Erzeuger, der die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung zu führen.

(2) Das Bestandsregister muss für die Mutterschafprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

Eine Kopie des Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Mutterschafprämie vorzulegen.

§ 7

Geburtsdatum

Wird im Bestandsregister oder in sonstigen Nachweisen, Erklärungen oder Unterlagen als Geburtsdatum eines Tieres die Woche angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag der Woche, wird der Geburtsmonat angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag des Monats geboren.

§ 8

Futterfläche

(1) Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muss, um die Sonderprämie, Mutterkuhprämie, Extensivierungsprämie oder Sonderbeihilfe zur Mutterschafprämie erhalten zu können, hat diese Angaben innerhalb der Frist zu machen, die in der Flächenzahlungs-Verordnung für den Antrag auf Flächenzahlungen festgelegt ist. Für die Angaben zur Futterfläche können die Länder Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die Länder Muster bekannt machen oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

(2) Die Futterfläche muss als zusammenhängende Fläche mindestens 0,3 Hektar groß sein oder mindestens aus einem oder mehreren ganzen Flurstücken bestehen. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung mindestens zur Verfügung stehen muss, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli des gleichen Kalenderjahres.

(4) Als „Weideland“ nach Artikel 13 Abs. 3c der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl.

EG Nr. L 160 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung gilt Grünland, das als Mähweide, Weide oder Hutung genutzt und in einem Kalenderjahr während der Vegetationsperiode von Rindern oder Schafen zumindest zeitweise beweidet wird.

§ 9

Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle.

§ 10

Prämienausschluss

(1) Wird festgestellt, dass bei Tieren aus dem Rinderbestand eines Erzeugers gegen das Verbot der Verwendung oder im Betrieb eines Erzeugers gegen das Verbot der Aufbewahrung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wiederholt verstoßen wird, so ist der Erzeuger von der Prämiengewährung von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung festgestellt wird, wie folgt auszuschließen:

1. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
2. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
3. Bei mehr als einmaliger Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung oder Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse kann der Erzeuger über die in den Nummern 1 und 2 genannten Zeiträume hinaus je nach Schwere des Falles für einen Zeitraum von bis zu fünf Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen werden.

(2) Wird festgestellt, dass der Eigentümer oder Halter von Rindern die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wiederholt behindert, so ist er entsprechend Absatz 1 Nr. 1 und 3 von der Prämiengewährung auszuschließen.

§ 11

Kontrolle der Besatzdichte

Bei der Kontrolle der Besatzdichte für die Gewährung der Extensivierungsprämie werden zur Ermittlung der Anzahl der Rinder alle Tage des Jahres nach dem Verfahren nach Artikel 32 Abs. 3 Unterabs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für
die Mutterkuhprämie und die Mutterschaftprämie

§ 12

Zuteilung von Prämienansprüchen

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche eines Erzeugers wird von der Landesstelle durch Bescheid festgesetzt (Zuteilungsbescheid).

(2) Im Zuteilungsbescheid sind weiterhin zu regeln:

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von Prämienansprüchen von einem Erzeuger auf den anderen,
2. der Abzug von Prämienansprüchen, die der nationalen Reserve zugeführt werden,
3. die Übertragung aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve an einen Erzeuger und
4. die beschränkte Nutzbarkeit von Prämienansprüchen in empfindlichen Zonen.

§ 13

Übertragung von Prämienansprüchen

(1) Prämienansprüche können auf Antrag von einem Erzeuger auf einen anderen auf Dauer oder zur befristeten Nutzung übertragen werden. Die Übertragung auf den übernehmenden Erzeuger geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie bis zum 15. Mai und
2. bei der Mutterschaftprämie bis zum 31. Januar

gestellt werden. Der Antrag auf Übertragung ist jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem der Erzeuger, der die Ansprüche erhält, seinen Prämienantrag einreicht.

(3) Ist für den übertragenden und den übernehmenden Erzeuger dieselbe Landesstelle zuständig, so ist der Antrag von beiden Erzeugern gemeinsam zu stellen. Beide Erzeuger erhalten einen neuen Zuteilungsbescheid.

(4) Sind für die beiden Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, können die Erzeuger zwischen folgenden Antragsverfahren wählen:

1. Der übertragende Erzeuger stellt bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen Antrag. Er erhält einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid. Seinem Antrag hat er eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers er als Empfänger und die Anzahl der auf ihn tatsächlich übergehenden Prämienansprüche sowie im Falle der befristeten Übertragung der Zeitraum der Übertragung angegeben sind.
2. Beide Erzeuger stellen einen gemeinsamen Antrag bei der für den übertragenden Erzeuger zuständigen Lan-

desstelle. Diese Landesstelle erteilt dem übertragenden Erzeuger einen Zuteilungsbescheid und übermittelt eine Kopie dieses Bescheides und des gemeinsamen Antrages der für den übernehmenden Erzeuger zuständigen Landesstelle. Der übernehmende Erzeuger erhält dann von der für ihn zuständigen Landesstelle einen Zuteilungsbescheid.

(5) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei der Mutterkuhprämie mindestens drei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden. Abweichend von Satz 1 können weniger als drei Prämienansprüche übertragen werden, wenn dies die Gesamtzahl der zugeteilten Prämienansprüche ist, über die der übertragende Erzeuger verfügt.

§ 14

Nationale Reserve

(1) Der Teil, um den die übertragenen Prämienansprüche für die Mutterkuhprämie oder die Mutterschaftprämie bei ihrer dauerhaften Übertragung ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes zugunsten der nationalen Reserve beim übertragenden Erzeuger zu kürzen sind, beträgt 15 vom Hundert.

(2) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen gebildeten oder ihnen durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zugewiesenen Anteile an der nationalen Reserve zuständig.

(3) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der nationalen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Die Anträge können in den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträumen

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
 2. bei der Mutterschaftprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr
- gestellt werden.

(4) Aus der nationalen Reserve können den Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten als anspruchsberechtigt bezeichnet worden sind. Es können auch Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die einen höheren Bestand an Mutterkühen oder Mutterschafen als an Prämienansprüchen haben oder die ihren Bestand an Mutterkühen oder Mutterschafen über die Zahl ihrer Prämienansprüche erhöhen wollen. Erzeugern nach Satz 2 oder Erzeugern, die erstmals einen Antrag auf Mutterkuhprämie oder Mutterschaftprämie stellen wollen, können nur dann Prämienansprüche zugeteilt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuteilung

1. die Prämienansprüche für bereits vorhandene Mutterkühe oder Mutterschafe benötigen,
2. die Prämienansprüche im Rahmen eines aufgestellten Betriebsentwicklungsplanes benötigen werden oder
3. glaubhaft machen können, dass sie die Prämienansprüche im nächstmöglichen Zeitraum für die Beantragung der Mutterkuhprämie oder Mutterschaftprämie nach ihrer Zuteilung nutzen werden.

Über die in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche hinaus können den Erzeugern keine Prämienansprüche zugeteilt werden.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Prämienansprüche aus einer noch nicht von den Ländern nach Absatz 2 verwalteten Reserve den Ländern nach ihrem Bedarf zur Verwaltung übertragen. Der Bedarf eines einzelnen Landes ergibt sich aus den von ihm als begründet angesehenen Anträgen der Erzeuger auf Zuteilung aus der nationalen Reserve. Die Länder haben ihren Bedarf dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spätestens zwei Monate nach Ablauf des Antragszeitraumes auf Zuteilung zu melden. Übersteigt der Gesamtbedarf aller Länder die zur Verfügung stehende Gesamtzahl der Prämienansprüche, werden die den Ländern zur Verwaltung nach Satz 1 zu übertragenden Prämienansprüche anteilmäßig gekürzt.

(6) Die Prämienansprüche, die nach Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 312 S. 1) der nationalen Reserve für Deutschland zugewiesen werden, werden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Ländern wie folgt zur Verwaltung zugewiesen:

1. Für die in § 19 Abs. 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung genannten Gebiete erhalten die Länder Prämienansprüche in Höhe von drei vom Hundert der den Erzeugern in diesen Gebieten zugeteilten erzeugerspezifischen Obergrenzen.
2. Die danach verbleibenden Prämienansprüche werden auf alle Länder nach der jeweiligen Zahl der Tiere, für die im Wirtschaftsjahr 1999 Mutterschaftprämien gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Tiere aller Länder verteilt.

§ 15

Zusätzliche Reserven für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

(1) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen rechnerisch nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstandenen Anteile an den zusätzlichen Reserven zuständig.

(2) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der zusätzlichen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Für die Anträge gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Aus der zusätzlichen Reserve können Prämienansprüche ausschließlich den Erzeugern zugeteilt werden, die nach § 14 Abs. 4 für die Verteilung der nationalen Reserve in Betracht kommen.

4. Abschnitt

Sonderprämie und Schlachtprämie

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 16

Antragsverfahren

Die Beantragung der Sonderprämie und der Schlachtprämie erfolgt nach dem Verfahren gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999.

2. Unterabschnitt

Sonderprämie

§ 17

Gewährung als Schlachtprämie

Die Sonderprämie wird für männliche Rinder als Schlachtprämie nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 gewährt.

§ 18

Einzelbetriebliche Höchstgrenze

Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb wird aufgehoben.

§ 19

Anträge, Antragstellung und Ausfuhranmeldung

(1) Der Antrag auf Sonderprämie enthält zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 genannten Angaben folgende weitere Angaben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Erzeugers und die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung für gegebenenfalls vorhandene Betriebsstätten,
2. Ohrmarkennummern der Tiere,
3. „Bulle“ oder „Ochse“ oder Kategorie der Tiere im Falle der Ausfuhr oder Versendung,
4. Altersklassen im Falle von Ochsen.

Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht und eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischuntersuchung beizufügen.

(2) Der Antrag auf Sonderprämie ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung des Tieres oder, im Falle der Ausfuhr, nach dem Tag, an dem das Tier das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, einzureichen. Für in einem Kalenderjahr geschlachtete oder ausgeführte Tiere ist der Antrag jedoch spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Der Antrag auf Sonderprämie ist bei der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Werktage vor dem Tag zu stellen, an dem das männliche Rind den Bestand des Erzeugers verlassen wird.

(4) Bei der Ausfuhr männlicher Rinder in ein Drittland hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhranmeldungen dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 20

Regionale Höchstgrenze

Wird die regionale Höchstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Sonderprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 21

Begleitdokumente

(1) Im Falle der Versendung von Tieren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind dem Antrag auf Sonderprämie die Rinderpässe nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zur Eintragung des Prämienstatus durch die Landesstelle beizufügen. Wird das für eine Versendung vorgesehene Tier nicht von einem Rinderpass begleitet, ist die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers erforderlich, das dem Muster nach Anlage 1 entspricht. Für die Ausstellung eines Handelsverwaltungspapiers nach Satz 2 ist dem Antrag auf Sonderprämie das Begleitpapier nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung für das betreffende Tier beizufügen.

(2) Bei Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat, die von einem in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Rinderpass nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 begleitet werden, hat der Antragsteller eine Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen. Wird ein Tier von einem amtlichen Verwaltungspapier eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Prämienstatus für das Tier angegeben ist, begleitet, ist dieses Verwaltungspapier dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen.

3. Unterabschnitt**Schlachtprämie**

§ 22

**Anträge,
Antragstellung und Ausfuhranmeldung**

(1) Der Antrag auf Schlachtprämie enthält zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 genannten Angaben folgende weitere Angaben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Erzeugers und die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung für gegebenenfalls vorhandene Betriebsstätten,
2. Zahl und Ohrmarkennummern der Tiere,
3. Kategorie der Tiere im Falle der Ausfuhr.

Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht und eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischeruntersuchung beizufügen. Im Falle der Ausfuhr hat der Erzeu-

ger dem Antrag für Kälber einen Nachweis über das Lebendgewicht von Kälbern bei einem Schlachtalter von fünf bis sechs Monaten beizufügen.

(2) Der Antrag auf Schlachtprämie ist spätestens sechs Monate nach dem Tag der Schlachtung des Tieres oder, im Falle der Ausfuhr, nach dem Tag, an dem das Tier das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt, einzureichen. Für in einem Kalenderjahr geschlachtete oder ausgeführte Tiere ist der Antrag jedoch spätestens am letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Bei der Ausfuhr von Tieren in ein Drittland hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhranmeldungen dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(4) Die Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die die Schlachtprämie in einem anderen Mitgliedstaat beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen, haben dafür zu sorgen, dass die an diesen Rindern nach § 5 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfasst und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muss zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. die Kategorie der Tiere,
2. für Kälber das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht.

Die Inhaber von Betrieben nach Satz 1 haben die Unterlagen, in denen die Kennzeichnung nach § 5 erfasst wird, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 23

Regionale Höchstgrenzen

Werden die regionalen Höchstgrenzen in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Schlachtprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 24

Höchstschlachtgewicht für Kälber

(1) Für in Deutschland geschlachtete Kälber kann die Schlachtprämie nur gewährt werden, wenn deren Schlachtkörper entsprechend § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung als Kälber zugeschnitten sind und ein Warmgewicht haben, das niedriger als 159,6 Kilogramm ist.

(2) Bei Kälbern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung oder der Ausfuhr weniger als fünf Monate alt sind, gilt das in Absatz 1 angegebene Gewicht als eingehalten.

5. Abschnitt Mutterkuhprämie

§ 25

Milcherzeuger

Für Erzeuger, die Milch oder Milcherzeugnisse abgeben, wird die in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannte Mengenbegrenzung von 120 000 Kilogramm einzelbetriebliche Referenzmenge aufgehoben.

§ 26

Mindesttierzahl je Antrag

Die Mutterkuhprämie kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

§ 27

Bestandswechsel, Ersetzung

(1) Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.

(2) Ein Erzeuger, der eine im Prämienantrag angegebene Mutterkuh oder Färse nach Artikel 10 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung durch eine andere Mutterkuh oder Färse innerhalb des Haltungszeitraumes ersetzt, hat dies innerhalb von zehn Werktagen nach der Ersetzung der zuständigen Landesstelle schriftlich zu melden unter Angabe

1. seines Namens, seiner Anschrift und der im Prämienantrag aufgeführten Nummer seines Betriebes,
2. der Ohrmarkennummer und des Abgangsdatums des ersetzten Tieres,
3. des Datums der Ersetzung,
4. der Ohrmarkennummer, der Rasse und des Geburtsdatums des Ersatztieres.

§ 28

Nutzung von Prämienansprüchen

Der Umfang der mindestens zu nutzenden Prämienansprüche wird nach Artikel 23 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 auf 90 vom Hundert festgelegt.

6. Abschnitt Ergänzungsbeträge

§ 29

Gewährung

(1) Es werden tierbezogene Ergänzungsbeträge in Form eines einheitlichen zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 für Bullen, Ochsen, Mutterkühe, Milchkühe und Färsen gewährt.

(2) Die Höhe des zusätzlichen Betrags zur Schlachtprämie wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger jährlich bekannt gegeben.

7. Abschnitt Mutterschafprämie

§ 30

Empfindliche Zonen

(1) Die empfindlichen Zonen bei der Mutterschafprämie sind

1. die Flächen der Deiche und Dämme, die den Hochwasserabfluss beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, einschließlich der zweiten Deichlinie,
2. Vorlandflächen, die dem Schutz von Deichen, Dünen oder Hochufeln dienen,
3. die Flächen der Dämme von Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Die Landesstelle kann Prämienansprüche zuteilen, die ausschließlich zur Beweidung dieser Flächen genutzt werden dürfen. Die Nutzungsbeschränkung ist von der Landesstelle aufzuheben, wenn diese zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den betroffenen Erzeuger führen würde.

8. Abschnitt Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 31

Mitteilungspflichten

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die die Sonderprämie oder Schlachtprämie nach den in § 1 genannten Rechtsakten beantragt werden kann, schlachten oder schlachten lassen, haben im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung der Landesstelle bezogen auf das einzelne Rind zusätzlich folgendes anzuzeigen:

1. Schlachtnummer,
2. Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
3. Kategorie.

§ 32

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsregister nach § 6 Abs. 1 sowie alle für die

Prämien-gewährung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Die Inhaber von Betrieben nach § 31 Abs. 2 haben die Unterlagen, in denen die Angaben nach § 31 Abs. 2 erfasst sind, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller und
2. die Personen, die Rinder erzeugen, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder die unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit Rindern teilnehmen oder teilgenommen haben,

der Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Landesstellen oder Landesrechnungshöfe dies verlangen.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

(1) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 5 nach § 19a Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern deren Schlachtung bis zum 25. September 1999 erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 kann die Schlachtung bei den Rindern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sofern eine Ausnahme nach § 24d Abs. 2 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung zugelassen worden ist.

(2) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 5 nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

(3) Die Inhaber von Betrieben, die männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, im Kalenderjahr 1999 schlachten oder schlachten lassen, haben dafür zu sorgen, dass die an diesen männlichen Rindern nach

§ 5 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfasst und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muss zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben Folgendes enthalten:

1. das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
2. „Bulle“ oder „Ochse“ oder die Kategorie.

Die Inhaber von Betrieben nach Satz 1 haben die Unterlagen, in denen die Kennzeichnung nach § 5 erfasst wird, bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(4) Für im Jahr 1999 in Deutschland geschlachtete männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, gilt Folgendes:

1. Die Sonderprämie ist nach dem Verfahren des Artikels 8 Abs. 3 und Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 zu beantragen.
2. Abweichend von § 5 Nr. 2 kann die Sonderprämie auch für Rinder gewährt werden, deren Kennzeichnung nach § 24e der Viehverkehrsverordnung und deren Bestandsveränderung nach § 24g der Viehverkehrsverordnung der dafür zuständigen Landesstelle nicht angezeigt wurde.
3. Der Antrag auf Sonderprämie ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Schlachtung, jedoch spätestens am 29. Februar 2000, einzureichen. Dem Antrag auf Gewährung der Sonderprämie ist eine Kopie des aktuellen Bestandsregisters beizufügen. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.
4. Die Anwendung der Vorschriften über das Verwaltungspapier gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird ausgesetzt.

§ 34

Meldepflichten der Länder

Die Länder melden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 27. September 1999 (BGBl. I S. 1936), tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Anlage
(zu § 21 Abs. 1)

Muster

Handelsverwaltungspapier

Nr. des Dokuments:

1. Männliches Rind, geboren am:

2. Identifizierung

Ohrmarkennummer:

3. Prämienstatus

Antrag/Gewährung 1. Altersklasse/Einmalprämie

ja/nein

Antrag/Gewährung 2. Altersklasse

ja/nein

4. Antragsteller:

Anschrift:

5. Ausstellende Behörde:

Stempel

Datum:

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien

Vom 23. Dezember 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 4 und 6 sowie des § 22 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygiene-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 15 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 und des § 19a Nr. 5, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 26a Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 3, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),
- des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 54 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des § 5 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, und des § 39 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3, 4 und 5 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) § 39

Abs. 1 geändert und § 39 Abs. 3 bis 5 eingefügt worden sind:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittel- hygiene-, arzneimittel- und medizinprodukte- rechtlicher Vorschriften infolge gemeinschafts- rechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien

§ 6 Satz 2 bis 4 der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11), von denen Satz 2 und 3 durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 1999 (BGBl. I S. 996) neu gefasst worden sind, werden wie folgt gefasst:

„Die in den §§ 1 bis 3 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnungen sind vom 1. Juli 2000 an in der jeweils am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung anzuwenden, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die in § 4 genannten Vorschriften der dort bezeichneten Verordnung sind vom 1. Juli 2000 an in der Fassung anzuwenden, die sich aus Artikel 2 der Verordnung zur Änderung kosmetikrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1622) ergibt, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die in § 5 bezeichnete Verordnung gilt vom 1. Juli 2000 an wieder in der am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
Erwin Jordan